

§ 111 StKAG Befreiung von Verwaltungsabgaben

StKAG - Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.09.2025

Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten sind hinsichtlich aller im Rahmen dieses Gesetzes vorkommenden Eingaben, Beilagen, schriftlichen Ausfertigungen und Rechtsurkunden von allen Landesverwaltungsabgaben befreit.

In Kraft seit 07.12.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at